

Bundessozialgericht

- 7 BAr 21/78 -

B e s c h l u ß
in dem Rechtsstreit

.....,
Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

.....,
Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Mai 1978
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts
vom 14. November 1977 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hat mit einem von ihm persönlich unterzeichneten, am 20. Februar 1978 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben vom 16. Februar 1978 gegen die Nichtzulassung der Revision in dem vorstehend bezeichneten, ihm am 6. Februar 1978 als zugestellt geltenden Urteil (§ 63 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG- iVm § 4 des Verwaltungszustellungsgesetzes) des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) Beschwerde eingelegt. Zum Nachweis seiner Prozeßführungsbefugnis iS von § 166 Abs 2 SGG hat der Kläger auf seine Mitgliedschaft in der Bundesvereinigung der Freizeitberufe eV (Bundesvereinigung) verwiesen und mit einem weiteren Schreiben vom 28. Februar 1978 eine Vollmacht der Bundesvereinigung vorgelegt, wonach er berechtigt ist, in deren Namen einen "Arbeitsgerichtsprozeß" zu führen.

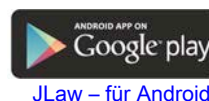
Es bedarf im vorliegenden Falle keiner Entscheidung, ob der Kläger durch die von der 1. Vorsitzenden der Bundesvereinigung unterzeichneten Vollmacht zur Prozeßführung vor dem BSG im eigenen Namen legitimiert worden ist, denn die Beschwerde ist von dem Kläger als Mitglied der Bundesvereinigung schon deshalb nicht wirksam eingelegt, weil diese keine Vereinigung iS von § 166 Abs 2 SGG ist. Von den dort zur Prozeßvertretung vor dem BSG zugelassenen Vereinigungen von Arbeitnehmern, Arbeitgebern, Kriegsopfern oder der Landwirtschaft kommen für die Bundesvereinigung allenfalls die Erstgenannten in Betracht.

Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG können Personenvereinigungen jedoch nur dann als "selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung" und als "Vereinigungen von Arbeitgebern" iS des § 166 Abs 2 SGG anerkannt werden, wenn sie sich in ihrem Mitgliederkreis und in der Aufgabenstellung auf Arbeitnehmer

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

oder auf Arbeitgeber und auf die Wahrnehmung der sozial- und berufspolitischen Interessen dieser Personengruppe beschränken (vgl BSG in SozR 36 zu § 166 SGG mit weiteren Nachweisen). Das ist aber bei der Bundesvereinigung der Freizeitberufe eV nicht der Fall.

Gemäß § 3 der Satzung vom 15. Mai 1976 können ordentliche Mitglieder der Bundesvereinigung werden: Freizeitberater, Freizeitpädagogen, Freizeitwissenschaftler, vergleichbare Berufe und in Ausbildung Stehende dieser Fachrichtungen. Ferner führt die Bundesvereinigung als fördernde Mitglieder solche, die die Vereinigung und deren Ziele unterstützen; das können somit auch Interessengruppen oder Organisationen jeder Art sein.

Die Bundesvereinigung beschränkt sich daher in der Struktur ihrer Mitglieder nicht - wie nach § 166 Abs 2 SGG erforderlich - ausschließlich oder in der Hauptsache auf eine Interessenrichtung (Arbeitnehmer, Arbeitgeber, Kriegsopfer, Landwirte).

Der Bundesvereinigung der Freizeitberufe eV mit Sitz in Fulda kann daher die Vertretungsbefugnis vor dem BSG nach § 166 Abs 2 SGG nicht zugebilligt werden (vgl auch Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Dezember 1968 Leitsatz abgedruckt in SozR - Anh zu § 166 SGG Nr 1 -).

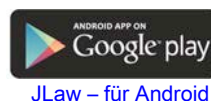
Da die von dem Kläger als Mitglied der Bundesvereinigung eingelegte Beschwerde somit nicht der gesetzlichen Form (§ 166 Abs 2 SGG) entspricht, muß sie schon aus diesem Grunde nach § 160 a iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig verworfen werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des
§ 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)